



Jugend- und Kulturfonds der Gemeinde Arboldswil

Gesuch für die Bewilligung eines

- Ordentlichen Beitrages** (jährliche Auszahlung gemäss § 6 der Gemeinderatsverordnung)
- Ausserordentlichen Beitrages** (einmalige Auszahlung gemäss § 7 der Gemeinderatsverordnung)

Gesuchsteller Verein	
Verantwortliche Person	Name:
	Adresse:
	Telefon: P G
Grund des Gesuchs (Detaillierte Begründung)
Höhe des Beitrages	CHF
Auszahlung des Beitrages auf Konto Nr.	
Beilagen	Dem Gesuch um einen Beitrag aus dem Jugend- und Kulturfonds sind die für die Beurteilung notwendigen Grundlagen (Vereinsbudget, Jahresprogramm, Budget des Anlasses, Programm des Anlasses etc.) beizulegen.
Bemerkungen
Unterschrift des/der Gesuchstellers/in	Datum

Bewilligung eines

- ordentlichen Beitrages**
- eines ausserordentlichen Beitrages**

Auflagen
-----------------	-------------------------

Gemeinderat Arboldswil

Johannes Sutter
Gemeindepräsident



Jeton Hyseni
Gemeindeverwalter

Datum:

Auszug aus der Gemeinderatsverordnung über den Jugend- und Kulturfonds vom 31. August 2004

§ 06 Ordentliche Beiträge

¹Grundsatz:

- a) An Dorfvereine und andere lokale Organisationen können ordentliche Beiträge geleistet werden. Pro Antrag und Jahr max. SFr. 500.00.
- b) Die ordentlichen Beiträge werden in der Regel jährlich ausgerichtet.
- c) Der Gemeinderat legt die Höhe des ordentlichen Beitrags fest.

²Beitragskriterien:

Ordentliche Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn die oder der Antragssteller/in:

- a) in der Gemeinde regelmässig einen kulturellen oder sozialen Beitrag zu Gunsten der Allgemeinheit oder der Jugendförderung leistet;
- b) mit den vorhandenen Mitteln sparsam umgeht;
- c) Ziffer a) ohne diesen Beitrag langfristig nicht mehr erfüllen kann.

³Verfahren:

- Der oder die Antragsteller/in hat beim Gemeinderat ein Gesuch um einen ordentlichen Beitrag aus dem Jugend- und Kulturfonds zu stellen.
- Die ordentlichen Beiträge werden von der Gemeinde per 30. Juni ausbezahlt. Damit eine Auszahlung erfolgen kann, ist das Gesuch bis spätestens 30. April einzureichen.
- Das Gesuch ist hinreichend zu begründen.
- Der Gemeinderat prüft das eingereichte Gesuch. Er kann weitere für die Prüfung erforderliche Unterlagen einverlangen.
- Der Gemeinderat entscheidet über das Gesuch und teilt das Ergebnis dem oder der Antragssteller/in schriftlich mit. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

⁴Gültigkeit / Überprüfung:

- a) der ordentliche Beitrag wird unbefristet bewilligt;
- b) der Gemeinderat überprüft jährlich, ob die Berechtigung für einen ordentlichen Beitrag nach wie vor gegeben ist.

§ 07 Ausserordentliche Beiträge

¹Grundsatz

- a) An Dorfvereine und andere lokale Organisationen sowie Private können zweckgebundene ausserordentliche Beiträge geleistet werden.
- b) Die ausserordentlichen Beiträge werden in der Regel einmalig ausgerichtet.
- c) Der Gemeinderat legt die Höhe des ausserordentlichen Beitrags fest, wenn er über das Gesuch entscheidet. Im Maximum aber SFr. 500.00.

²Er berücksichtigt dabei:

- a) die zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds;
- b) die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragsstellers oder der Antragstellerin

³Beitragskriterien

Ausserordentliche Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn der oder die Antragssteller/in:

- a) in der Gemeinde einen kulturellen oder sozialen Beitrag zu Gunsten der Allgemeinheit oder der Jugendförderung leistet;
- b) die Veranstaltung muss politisch und konfessionell unabhängig sein;
- c) eine kulturelle Veranstaltung muss im Arboldswiler Dorfblatt ausgeschrieben sein, und allen Interessierten offen stehen.

⁴Verfahren

- Der oder die Antragsteller/in hat beim Gemeinderat ein Gesuch um einen ausserordentlichen Beitrag aus dem Jugend- und Kulturfonds zu stellen.
- Das Gesuch ist hinreichend zu begründen und spätestens 2 Monate vor dem Termin einzureichen.
- Der Gemeinderat prüft das eingereichte Gesuch. Er kann weitere, für die Prüfung erforderliche Unterlagen einverlangen.
- Der Gemeinderat entscheidet über das Gesuch und teilt das Ergebnis dem oder der Antragsteller/in schriftlich mit. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.
- Beiträge, welche aufgrund falscher oder verheimlichter Angaben ausgerichtet werden, können vom Gemeinderat zurückgefordert werden.

Bewilligung geht an

. Buchhaltung